

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -



Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
Turmstraße 21, 10559 Berlin

Durch Fach

SenMVKU
GZ I C 203-13873
Brückenstraße 6
10179 Berlin

Geschäftszeichen (**bitte immer angeben**)

IV A 18 - AN 174/24 YIL

Bearbeiter: Herr Yildiz
Raum: L.043

Postanschrift:
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesund-
heitsschutz und technische Sicherheit
Berlin (LAGetSi)
Turmstraße 21, 10559 Berlin

Tel.: (030) **902 545 - 486**

Zentrale: (030) 902 545-0

Fax: (030) **9028 - 8025**

anlagensicherheit@lagetsi.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

poststelle@lagetsi.berlin.de
(für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum: **13.05.2025**

Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 3.10.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Vorhaben: wesentliche Änderung einer Galvanik (Kapazitätserweiterung durch Errichtung einer neuen Galvanik-Anlage inkl. Neubau einer Kaltlagerhalle)

Antragsteller: hmp Heidenhain-Microprint-GmbH, Rhinstr. 134, 12681 Berlin

auf dem Grundstück: Rhinstraße 134, 12681 Berlin

Ihre Bitte um fachliche Stellungnahme vom 18.03.2025 / Geschäftszeichen: I C 203-13873

Sehr geehrter Herr Liedtke,

die mir übersandten Unterlagen habe ich geprüft. Gegen das Vorhaben bestehen meinerseits keine Bedenken.

Ich bitte, die in der Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen und mir eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides zu übersenden. Eine Beteiligung meinerseits an einer späteren Schlussbegehung ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Yildiz
Yildiz



Verkehrsverbindungen
■ Turmstraße (U9)
● Bellevue (S5, S7, S75)
● 101, 123, 187, M27

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos an die **Landeshauptkasse Berlin**

| Geldinstitut | IBAN | BIC/SWIFT |
|-----------------------------|-----------------------------|-------------|
| Postbank Berlin | DE47 1001 0010 0000 0581 00 | PBNKDEFF100 |
| Landesbank Berlin | DE25 1005 0000 0990 0076 00 | BELADEBEXX |
| Bundesbank - Filiale Berlin | DE53 1000 0000 0010 0015 20 | MARKDEF1100 |

**Auflagen des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi**

Nebenbestimmungen LAGetSi

1. Gefährdungsbeurteilung

Eine an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasste vollständige Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung

- von durch die Beschäftigten an der neuen Galvanikanlage zu verrichtenden Tätigkeiten
- von Wartungs-, Instandhaltungs- und Störungsbeseitigungsarbeiten,
- von Alleinarbeit,
- des Erfordernisses von thermografischen Untersuchungen ortsfester elektrischer Betriebsmittel,
- des Erfordernisses von Brandmeldern in Sicherungskästen sowie
- von potentiellen Gefahren bei der Lagerung von brennbaren Stoffen in Gefahrgutcontainern auf dem Parkplatz, wie bspw. das Anfahren des Containers und das Austreten von Gefahrstoffen

ist dem LAGetSi 14 Tage vor der Schlussbegehung vorzulegen.

2. Unterweisung

Die Dokumentation der Unterweisung - exemplarisch für einen Beschäftigten - vor Aufnahme der an der neuen Galvanikanlage zu verrichtenden Tätigkeiten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, über die Aufgaben, den Arbeitsplatz, die zu verwendenden Arbeitsmittel sowie über die am Arbeitsplatz vorhandenen oder entstehenden Gefahrstoffe ist dem LAGetSi 14 Tage vor der Schlussbegehung vorzulegen. Die Unterweisung muss Maßnahmen in Nofällen (Brandverhütung, Nutzung der Fluchtwege und Notausgänge) umfassen.

3. Explosionsschutzdokument

Ein umfassendes Explosionsschutzdokument zu der neuen Galvanikanlage unter Berücksichtigung der Anforderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) [1] ist dem LAGetSi 14 Tage vor der Schlussbegehung vorzulegen.

4. Lärmmessung

Eine Messung der Lärmemission der neuen Galvanikanlage unter realen Bedingungen ist durchzuführen und das Ergebnis dem LAGetSi spätestens bis zu 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

5. Anlagenbeschreibung

Eine genaue Beschreibung der neuen Galvanikanlage mit näheren Angaben zu Betriebsparametern und zur Funktionsweise des Prozessleitsystems ist dem LAGetSi vor Baubeginn vorzulegen.

6. CE-Konformität der neuen Galvanikanlage

Die Konformitätserklärung zu der neuen Galvanikanlage ist dem LAGetSi zum Zeitpunkt der Schlussbegehung vorzulegen.

7. Gefahrstoffverzeichnis

Dem LAGetSi ist 14 Tage vor der Schlussbegehung jeweils ein übersichtliches Gefahrstoffverzeichnis für den Bereich der Kaltlagerhalle und für den Bereich des LBA-Neubaus mit Angaben zu den Lagermengen in den jeweiligen Lagerbereichen und einem Verweis auf das entsprechende Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.

8. Automatische Löschanlage

Dem LAGetSi ist vor Baubeginn ein Brandschutzkonzept mit Bewertung des Erfordernisses einer automatischen Löschanlage im LBA-Neubau unter Berücksichtigung der Menge an vorhandenen brennbaren Stoffen zu übermitteln.

Begründung zu 1:

Bisher liegt dem LAGetSi lediglich eine unvollständige Gefährdungsbeurteilung bzw. ein Entwurf einer Gefährdungsbeurteilung zur Lagerung brennbarer Stoffe in Gefahrgutcontainern auf dem Besucherparkplatz und innerhalb des Neubaus vor. Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist im § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) [2] für den Arbeitgeber verpflichtend verankert. Erforderliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes hat der Arbeitgeber entsprechend den Gefährdungen zu treffen, die Einfluss auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten haben. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist zu überprüfen und bei Änderungen anzupassen. Um Maßnahmen ableiten zu können, muss der Arbeitgeber zuvor die Gefährdungen in seiner Arbeitsstätte im Zusammenhang mit den auszuführenden Tätigkeiten definieren. Die Gefährdungen einschließlich der abgeleiteten Maßnahme sowie die Wirksamkeitskontrollen sind in einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. In den § 3 und § 3a der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) [3] werden Anforderungen an die Arbeitsstätte gestellt, die in der Gefährdungsbeurteilung ebenfalls erfasst werden müssen. Die neue Galvanikanlage ist gemäß BetrSichV als Arbeitsmittel zu definieren. In der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber gemäß § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) [4] die Gefährdungen durch die Verwendung von Arbeitsmitteln zu betrachten und Schutzmaßnahmen nach Stand der Technik zu treffen. Nach § 6 GefStoffV sind auch alle Gefährdungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, arbeitsschutzrechtlich zu bewerten und das Ergebnis dazu ist zu dokumentieren.

Begründung zu 2:

Dem LAGetSi liegt bisher weder eine Dokumentation der Unterweisung noch ein Entwurf einer Dokumentation vor. Die Verpflichtung des Arbeitgebers für die Unterweisung ist u.a. im § 12 ArbSchG, § 6 ArbStättV, § 12 BetrSichV und im § 14 GefStoffV aufgeführt und begründet. Die Unterweisungen müssen die Anforderungen dieser Rechtsgrundlagen zum Inhalt haben.

Begründung zu 3:

Bisher liegt dem LAGetSi kein Explosionsschutzdokument zu der neuen Galvanikanlage vor. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes bei möglichen Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische ist im § 6 GefStoffV aufgeführt und begründet. Das Explosionsschutzdokument muss die Anforderungen dieser Rechtsgrundlage zum Inhalt haben.

Begründung zu 4:

Eine Messung der Lärmemission an der neuen Galvanikanlage durch den Antragsteller ist vor Inbetriebnahme vorgesehen. Um die tatsächliche Exposition der Beschäftigten gegenüber Lärm ermitteln, beurteilen und ggf. erforderliche Maßnahmen einleiten zu können, bedarf es einer Lärmexpositionsmessung unter realen Bedingungen nach der Inbetriebnahme der Galvanikanlage. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen durch Lärm ist u. a. im § 5 ArbSchG und § 3 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) [5] aufgeführt und begründet.

Begründung zu 5:

Aus den Antragsunterlagen gehen keine genauen Angaben über Betriebsparameter der Galvanik (Soffeinsatz, etc.), die Funktionsweise, die Überwachung und der genaue Standort/Anbringungsort des Prozessleitsystems der neuen Galvanikanlage hervor.

Begründung zu 6:

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) [6] regelt die Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt. Das ProdSG dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) [7] des Europäischen Parlaments und des Rates, die das Beiliegen der Konformitätserklärung vor der Inbetriebnahme einer Maschine vorschreibt. § 5 Abs. 3 BetrSichV unterstreicht nochmal deutlich, dass der Arbeitgeber nur solche Arbeitsmittel verwenden lassen darf. Die Verpflichtung der Gewährleistung der EU-Konformität einer unter die Maschinenverordnung ((EU) 2023/1230) [8] bzw. Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG) fallenden Maschine vor der Inbetriebnahme wird zudem im § 3 der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) [9] konkretisiert.

Da die geplante neue Galvanikanlage noch nicht hergestellt wurde, liegt dem LAGetSi keine Konformitätserklärung vor. Dem LAGetSi liegt lediglich die Information vor, dass der Antragsteller die CE-Konformität der neuen Galvanikanlage im Rahmen des Pflichtenheftes vom Anlagenhersteller abverlangt.

Begründung zu 7:

Bisher liegt dem LAGetSi kein vollständiges Gefahrstoffverzeichnis zu den Bereichen der geplanten neuen Kaltlagerhalle und dem LBA-Neubau vor. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Führung eines Verzeichnisses der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe ist in § 6 Abs. 12 GefStoffV aufgeführt und begründet. Das jeweilige Gefahrstoffverzeichnis muss die Anforderungen dieser Rechtsgrundlage zum Inhalt haben.

Begründung zu 8:

Den Angaben in den Antragsunterlagen zufolge, sieht der Antragsteller vor, die Arbeitsstätte lediglich mit tragbaren Feuerlöschern auszustatten. Beim Errichten und Betreiben von Arbeitsstätten sind nach § 3a ArbStättV der Stand der Technik sowie die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) [10] zu berücksichtigen. Arbeitsstätten mit Galvaniken sind gem. ASR A2.2 Nr. 6.1 Tabelle 4 Nr. 4 als Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung zu kategorisieren. Die zu ergreifenden zusätzlichen Maßnahmen bei erhöhter Brandgefährdung sind in ASR A2.2 Nr. 6.2 geregelt. In der TRGS 800 [11] werden Galvaniken als Arbeitsbereiche mit hoher Brandgefährdung eingestuft, wobei Gefahrstoffe mit H290 den brennbaren Stoffen gleichgestellt werden. Hier ist ein besonderes Augenmerk auf die Betriebseinheit BE400 (LBA-Neubau) zu legen, da in ihr laut Kapitel 7.2 des Antrages 69.189 kg Gefahrstoffe mit H290 gelagert werden. Zudem sieht die VdS 3412 (Kapitel 5.3) [12] ebenfalls den Schutz der galvanotechnischen Anlagen mit automatischen Löschanlagen vor.

Rechtsgrundlagen:

[1] GefStoffV

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384).

[2] ArbSchG

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

[3] ArbStättV

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109).

[4] BetrSichV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146).

[5] LärmVibrationsArbSchV

Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und VibrationsArbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115).

[6] ProdSG

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146).

[7] Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG)

RICHTLINIE 2006/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17.05.2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG.

[8] Maschinenverordnung (EU) 2023/1230

Verordnung (EU) 2023/1230 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14.06.2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates.

[9] 9. ProdSV

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) (9. ProdSV) vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146).

[10] ASR A2.2

Technische Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brand“ vom Mai 2018, zuletzt geändert durch GMBI 2022, S.247.

[11] TRGS 800

Technische Regeln für Gefahrstoffe „Brandschutzmaßnahmen“ vom Dezember 2010, zuletzt geändert durch GMBI 2011 Nr. 2 S. 33-42 (v. 31.1.2011).

[12] VdS 3412 : 2018-01 (01)

Publikation der Deutschen Versicherer zur Schadenverhütung „Galvanotechnische Betriebe - Gefahren, Risiken, Schutzmaßnahmen“ vom Januar 2018.